

4. Änderung der Rentenanpassung

In den bereits erwähnten Maßnahmen gibt es eine gewisse Gemeinsamkeit zwischen Japan und Deutschland. Die folgenden zwei Maßnahmen sind für die Rentenreform in Japan charakteristisch. Eine davon ist die Änderung der Rentenanpassung.

Vor der Rentenreform 1994 war der Maßstab für die Anpassung in der ARV die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttolohns (Bruttolohnanpassung). Mit dem demografischen Wandel wird der Anteil der Steuer und der Sozialabgaben am Bruttolohn steigen. Dies führt dazu, dass der Nettolohn schwächer als der Bruttolohn steigt. Deshalb würde die Bruttolohnanpassung die Rentner im Gegensatz zu den Beschäftigten begünstigen. Aus diesem Grund stellte das Rentenreformgesetz 1994 in Japan ebenso wie das Rentenreformgesetz 1992²⁰² in Deutschland den Maßstab für die Rentenanpassung vom Bruttolohn auf den Nettolohn um.

Charakteristisch ist die Behandlung der Anpassung der bestehenden Renten in Japan. Um die Belastung der künftigen Generation zu erleichtern, sah das Rentenreformgesetz 2000 vor, dass die Renten, die Rentner ab 65 Jahren erhalten, nicht mehr an die Lohnentwicklung, sondern nur an die Preisentwicklung angepasst werden. Diese Änderung wurde damit begründet, dass die Beitragsbelastung der erwerbstätigen Generation erleichtert werden muss, der reale Wert der Renten durch die Preis-anpassung gehalten werden kann und die Konsumausgaben des Rentnerhaushalts entsprechend dem Alter des Haushaltsvorstands abnehmen.²⁰³

Wenn ein Rentner lang lebt und seine Rente langjährig bekommt, kann seine Rente viel niedriger sein als diejenige, die nach dem bisherigen System angepasst würde. Um den großen Unterschied zwischen den beiden zu vermeiden, wird die Lohnanpassung der Rente, die Rentner ab dem Alter von 65 Jahren erhalten, vorgenommen, wenn Erstere um 20 % niedriger als Letztere wäre ²⁰⁴.

202 Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2661).

203 Vgl. Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 174), S. 174.

204 Das Rentenreformgesetz 2000 sieht keine entsprechende Regel vor. Die Regierung sprach sich jedoch für diese Maßnahme aus.

5. Anrechnung des Arbeitsentgelts auf Renten

a) Arbeitnehmer ab 65 Jahren

Vor der Rentenreform 2000 waren Arbeitnehmer ab 65 Jahren in der ARV versicherungsfrei und konnten eine volle Rente unabhängig vom Hinzuverdienst bekommen. Im Jahr 1999 galt diese Versicherungsfreiheit für 630.000 Männer und 190.000 Frauen, die zwischen 65 und 70 Jahre alt waren. Diese Gruppe entsprach jeweils 19 % bzw. 5 % der männlichen bzw. weiblichen Bevölkerung in diesem Alter. Nicht wenige davon verdienten viel Geld.²⁰⁵

Um die Steigerung der Beitragsbelastung zu dämpfen, war es notwendig, die Zahl der Beitragszahler zu vermehren. Zudem wäre diese besondere Behandlung der Arbeitnehmer ab 65 Jahren nicht mehr akzeptabel vor allem für die jüngeren Menschen, die in der Rentenversicherung künftig mehr belastet werden.

Aus diesen Gründen ist die Behandlung von Arbeitnehmern ab 65 Jahren mit der Rentenreform 2000 und dann mit der Rentenreform 2004 geändert worden. Dadurch wurde die Versicherungsfreiheit der Arbeitnehmer zwischen 65 und 70 Jahren abgeschafft und der Hinzuverdienst der Arbeitnehmer ab 65 Jahren begrenzt.²⁰⁶

Im neuen System wird eine Altersrente der ARV in voller Höhe geleistet, wenn der Gesamtbetrag von der Altersrente der ARV und dem Arbeitsentgelt 480.000 Yen (ca. 3430 Euro) pro Monat nicht überschreitet. Diese Obergrenze entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt. Wenn der Gesamtbetrag diese Grenze überschreitet, wird die Hälfte des überschreitenden Betrages auf die Altersrente angerechnet. (Abbildung 3.4)

b) Arbeitnehmer zwischen 60 und 65 Jahren

Nach der bisherigen Regel wurde ein Fünftel der Sonderrente, die Arbeitnehmer zwischen 60 und 65 Jahren erhalten, unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgelts, nicht geleistet. Sie konnten eine Sonderrente in Höhe von vier Fünfteln erhalten, wenn der Gesamtbetrag dieser Rente und des Arbeitsentgelts 280.000 Yen (ca. 2.000 Euro) pro Monat nicht überschritt. Wenn der Gesamtbetrag diese Grenze überschritt, wurde der Betrag, der aus dem Betrag dieser Rente und des Arbeitsentgelts resultiert, auf die Rente zusätzlich angerechnet.

²⁰⁵ Vgl. *Yano T.* (Fn. 169), S. 130.

²⁰⁶ Die Arbeitnehmer ab 65 können die Altersrenten der VRV nach wie vor unabhängig von ihrem Einkommen bekommen.